

hat sich auf die Erforschung der Wahrheit der der Anklage zugrundeliegenden Tatsachen — und nur auf diese — zu beziehen. Sagt doch der § 264 StPO ausdrücklich: „Gegenstand der Urteilsfindung (also sowohl hinsichtlich der Schuldfrage wie hinsichtlich der Straf-messung) ist die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich nach den Ergebnissen der Verhandlung darstellt“. Zwar statuiert der § 261 StPO für die Entscheidung über das Ergebnis der Beweisaufnahme das freie richterliche Ermessen, begrenzt dieses freie Ermessen aber, entsprechend der Bestimmung des § 264 StPO dahin, daß die „so gewonnene freie Überzeugung aus dem Inbegriff der Verhandlung“ geschöpft sein müsse. Demnach ist die Verwendung von Komponenten, die außerhalb des von der Anklage umrissenen Sachverhalts liegen, für die Urteilsfindung — und die Straf-messung gehört, wie gesagt, mit zur Urteilsfindung — rechts- und gesetzwidrig.

Gerade diese Gesetzwidrigkeit aber hat der Vorsitzende der 8. Strafkammer für sich und die seinem

Vorsitz unterstehende Kammer zum Prinzip der Rechtsprechung in politischen Strafsachen erklärt. Hat er doch offen dargelegt, daß die Höhe der auszuwerfenden Strafe abhängig gemacht wird von Umständen, die nicht das geringste mit der Tat als solcher zu tun haben und auf die Beschuldigten nicht den geringsten Einfluß ausüben können.

Inwieweit durch diese bewußt der protokollarischen Festlegung entzogene „Erklärung“ der Tatbestand des § 336 StGB (Rechtsbeugung) verwirklicht ist bzw. inwieweit zumindest in dieser „Erklärung“ eine Anforderung zum Verbrechen gemäß § 49a StGB liegt, mögen formalrechtlich die Instanzen entscheiden, deren Aufmerksamkeit die Verteidigung auf diesen skandalösen Vorgang gerichtet hat. Jedem anständigen Menschen aber hat der Landgerichtsdirektor Levy einen großen Dienst dadurch erwiesen, daß er den letzten Rest des Vorhangs bei Seite gezogen hat, mit dem man bislang immer noch versucht hatte, die Rechtlosigkeit westlicher „Rechtsstaatlichkeit“ zu verdecken.

Wenn sich die Deutschen selbst einigen, wenn sie alles in ihrer Kraft stehende tun. Um die Durchführung der Remilitarisierungspläne zu verhindern, dann wird es keiner Macht gelingen, Deutsche mit der Waffe gegen ihre eigenen Brüder zu treiben.

Walter Ulbricht

Aus der Antwort des stellvertretenden Ministerpräsidenten an die „Frankenpost“

Aus der Praxis — für die Praxis

Wie es nicht sein soll ...

Am 5. Oktober 1950 verurteilte die 8. Strafkammer des Landgerichts Halle den Fleischer-gesellen S. und den Landarbeiter J. in einer Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit in Merseburg wegen Verbrechens gegen Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik zu 6 Jahren Zuchthaus bzw. 4 Jahren Gefängnis.

Der Verurteilte S. hat am Abend des Erntefestes öffentlich gegen die Volkspolizei gehetzt und den Verurteilten J. angestiftet, den Leiter des Volkspolizei-amtes tätlich anzugreifen. Nur durch das Dazwischen-treten anderer Volkspolizeiangehöriger ist dieser vor größerem Schaden bewahrt worden.

Eine Reihe von Zeugen hat bestätigt, daß die Angeklagten die Angehörigen der Volkspolizei provoziert und eine Störung des Erntefestes bezweckt haben.

In dem Plädoyer des Staatsanwalts wurde eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß solche Provokationen schon einmal in Deutschland in Szene gesetzt wurden, und daß aus diesem faschistischen Rowdytum sich eine verbrecherische Organisation entwickelt hat, die das deutsche Volk ins Unglück stürzte.

Die Erbitterung der Zuhörer erregte das Plädoyer des Verteidigers, Referendar G r e y t z , der es fertig brachte, zu erklären, daß die Angeklagten durch ihre fleißige Arbeit mehr für die Steigerung der Produktion getan hätten, als wenn sie sich politisch betätigt hätten, denn politische Arbeit hätte noch niemals positive Ergebnisse erzielt.

Diese undemokratische Polemik des Referendars Greytz wurde sowohl von dem Anklagevertreter, als auch von dem Vorsitzenden der Kammer scharf zurückgewiesen. Nach der Hauptverhandlung wurde eine von dem Staatsanwalt geleitete Diskussion durchgeführt, an der sich über dreihundert Werk-tätige beteiligten. In der von dieser Versammlung angenom-men Entschließung heißt es u. a.:

„Wir 318 Vertreter der Werk-tätigen der Betriebe des Kreises Merseburg begrüßen die schnelle und gerechte Sühne eines provozierenden Angriffs auf Angehörige unserer Volkspolizei. Unsere Kollegen, die mit uns einst im Betriebe standen, sind es, die heute die Sicherung unserer Aufbauarbeit übernommen haben. Unsere Verbundenheit mit ihnen ist uns Verpflichtung, jederzeit dafür zu sorgen, daß Provokationen gegen sie in aller Schärfe geahndet werden ...

Wir fordern daher von unserer Justiz, auch zukünftig jeden Versuch, der das Ansehen unserer Volkspolizei zu untergraben sucht, genau so hart zu bestrafen wie tätliche Angriffe jeder Art gegen unsere Volkspolizisten.

Weiter fordern wir Maßnahmen, um zu verhindern, daß in Zukunft Verteidiger vor unseren Gerichten als Rechtsverdreher auftreten können.“

Wir schließen uns dieser Forderung an und sind der Meinung, daß Elemente vom Schlage eines Greytz nicht in die Justiz der Deutschen Demokratischen Republik gehören.

Ministerium der Justiz
Pressereferat